

Abf. 68/66 vom 29.9.66

Lauterbach

3/1137 **Örtliche Bauvorhaben (Satzung)** **der Gemeinde Lauterbach für das Gelände „An der neuen Schule“, Teil 1 a**

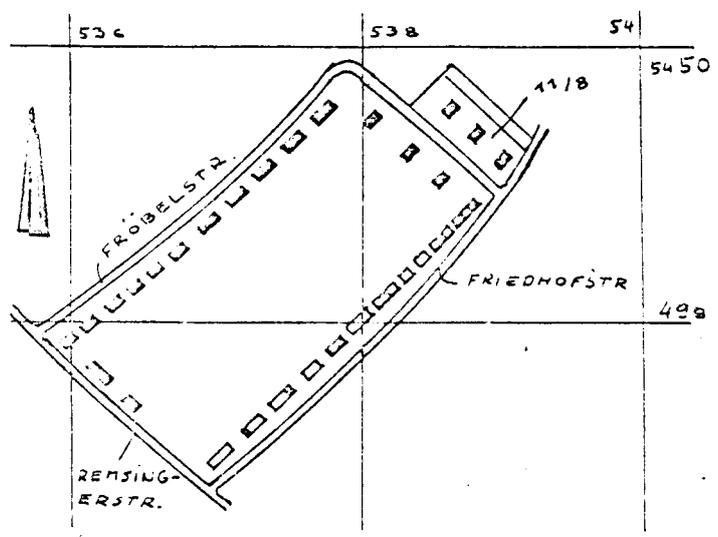
Auf Grund des § 11 der Gemeindeordnung für das Saarland vom 15. Januar 1964 (Amtsbl. 1964, S. 123) sowie des § 113, Abs. 1 der Bauordnung für das Saarland (Landesbauordnung - LBO) vom 12. Mai 1965 (Amtsbl. 1965, S. 529) wird gemäß Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde Lauterbach vom 26. Mai 1966 und mit Genehmigung des Ministers für Öffentliche Arbeiten und Wohnungsbau für das unten näher gekennzeichnete Gebiet folgende Satzung erlassen.

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich

- Im Nordwesten: Die nordwestliche Begrenzung der Fröbelstraße.
- Im Nordosten: Entlang der rückwärtigen Grenze der Parzelle Nr. 11/8, sowie entlang der nordöstlichen Begrenzung der Fröbelstraße.
- Im Südosten: Die Friedhofstraße.
- Im Südwesten: Die Remsingerstraße.

Skizze:



§ 2

Gestaltung der Hauptgebäude

- (1) Es sind nur eindeutig rechteckige Grundrisse Länge (Traufseite) zur Tiefe (Giebelseite) von mindestens 1,15 : 1 zulässig.
- (2) Die Geschoßhöhen dürfen maximal 2,90 m betragen.
- (3) Die Abdeckung der Gebäude ist wie folgt auszuführen:
 - a) Die Südostseite der Fröbelstraße sowie beiderseits der Fröbelstraße im Nordosten Satteldächer ohne Aufschieb-linge mit 45° Dachneigung.
 - b) Die Nordostseite der Remsingerstraße Satteldächer mit 15° Dachneigung.
 - c) Friedhofstraße Satteldächer in Anpassung an die Dachform der vorhandenen Gebäude.
 - d) Dachaufbauten sind unzulässig.

§ 3

Tiefen der Abstandsflächen

Auf Grund des § 113 Abs. 1 Nr. 6 werden abweichend von § 3 der LBO die Tiefen der Abstandsflächen für das Einzelgebäude und das Doppelhaus auf der nordöstlichen Seite der Remsingerstraße auf 3,00 m festgelegt.

§ 4

Gestaltung der Anbauten

Anbauten müssen bei den Gebäuden in der gleichen Neigung abgeschleppt und mit dem gleichen Material abgedeckt werden wie die Nebengebäude.

§ 5

Gestaltung der Garagen

- (1) Die den Gebäuden zugeordneten Garagen müssen mit einem flachgeneigten Pultdach bis zu maximal 10° Dachneigung hergestellt werden. Die maximale Höhe ist bis 2,50 m zulässig.
- (2) Doppelgaragen und Garagen mit gemeinsamer Grenzmauer müssen bezüglich Grundriß, Form, Traufenausbildung, Putz und Anstrich einheitlich in Erscheinung treten.
- (3) Doppelgaragen auf einem Grundstück sind zugelassen.

§ 6

Gestaltung der sonstigen Nebengebäude

- (1) Nebengebäude dürfen nur in Verbindung mit der Garage erstellt werden und müssen dieser in Höhe und äußeren Gestaltung entsprechen.
- (2) Die Grundfläche darf das Maß von 10 qm nicht überschreiten.

§ 7

Gestaltung der Einfriedigung

- (1) Die Abgrenzung der Grundstücke gegen die Straßenfläche und den Nachbarn im Bereich des Vorgartens (zwischen Straßenflucht und zwingender Baulinie) hat mit Beeteinfußplatten zu erfolgen, die den Gehsteig oder das Gelände um maximal 10 cm überragen.
- (2) Die Einfriedigung an den übrigen seitlichen Grenzen bis Vorderkante Garage erfolgt mit Zäunen von maximal 1,10 m hoch.

(3) Maßgebend für die Art jeglicher Einfriedigung ist die nähere Angabe des Bauamtes.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 1.1 LBO.

§ 9

Inkrafttreten

Vorstehende örtliche Bauvorschriften treten einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.
Lauterbach, den 27. Mai 1966

Der Bürgermeister
Lallemand